

Berlin, 7. Februar 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 06.2018

1 Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einzelaufzeichnungspflicht

2 Entwurf eines BMF-Schreibens zur Kassen-Nachschau

3 Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

1 Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einzelaufzeichnungspflicht

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO neu gefasst worden. Begleitend zu dieser gesetzlichen Änderung wird beabsichtigt, den Anwendungserlass zu § 146 AO neu zu fassen. Neben allgemeinen Hinweisen werden die Grundsätze und Ausnahmen der Einzelaufzeichnungspflicht, die Aufzeichnungspflichten bei einer offenen Ladenkasse, die Festsetzung von Verzögerungsgeld und die Anforderungen an eine DV-gestützte Buchführung erläutert. Aufgrund der Bedeutung der Einzelaufzeichnungspflicht für die Praxis besteht die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf können bis zum **20. Februar 2018** per E-Mail an den BGA gerichtet werden

Anlage: Entwurf eines BMF-Schreibens

2 Entwurf eines BMF-Schreibens zur Kassen-Nachschau

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist ebenfalls die Kassen-Nachschau nach § 146b AO eingeführt worden. Begleitend zu dieser gesetzlichen Neuregelung wird beabsichtigt, einen Anwendungserlass zu § 146b AO zu veröffentlichen. Zum Entwurf hat das BMF die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen. Anmerkungen und Hinweise hierzu können bis zum **20. Februar 2018** per E-Mail an den BGA gerichtet werden übersenden

Anlage: Entwurf eines BMF-Schreibens

3 Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben mit Datum vom 5. Februar 2018 herausgegeben, das das das BMF-Schreiben vom 15. April 2010 (BStBl I S. 346) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 ersetzt.

Das Schreiben erläutert die Mitteilungspflicht u.a. beim Erwerb von Beteiligungen, Form, Frist und Inhalt der Mitteilung, die Mitwirkungspflicht der inländischen Steuerpflichtigen, Rechtsfolgen bei Verstößen und Anwendungsbestimmungen.

Anlage: BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018 (IV B 5 - S 1300/07/10087/IV A 3 - S 0303/17/10001)